



## **Stellungnahme**

zur

### **Motion 148**

Marco Müller und Korintha Bärtsch  
namens der G/JG-Fraktion  
vom 16. November 2017  
(StB 604 vom 31. Oktober 2018)

**Wurde anlässlich  
Ratssitzung vom  
31. Januar 2019  
als Postulat überwiesen.**

### **Klare Rahmenbedingungen für Parkplatzsharing schaffen**

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

In der Motion wird der Stadtrat beauftragt, im Rahmen des Grundkonzepts Parkierung rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, um Parkplatzsharing zu ermöglichen. Folgende Stossrichtung soll dabei verfolgt und geregelt werden:

- Für Parkplätze, die «geshart» werden, gilt eine Meldepflicht.
- Die Stadt stellt für die Registrierung und Vermietung eine geeignete Möglichkeit zur Verfügung bzw. arbeitet aktiv mit den Anbietern von digitalen Lösungen (ParkU und parkit) zusammen.
- Für die öffentliche Vermietung der privaten Parkplätze wird eine Abgabe analog der Kurtaxe erhoben. Dabei soll zwischen Lang- und Kurzzeitvermietung unterschieden werden.
- Parkplatzsharing führt zu keinem Mehrverkehr, sodass die Einhaltung des Reglements für eine nachhaltige städtische Mobilität sichergestellt werden kann. In diesem Sinne soll die Stadt also Parkplätze auf öffentlichem Grund aufheben können, wenn private Parkplätze verstärkt genutzt werden. Die Stadt bestimmt dafür die Anzahl aufzuhebender Parkplätze in regelmässigen Abständen mit einer geeigneten Verhältniszahl.

Der Stadtrat ist sich der Wichtigkeit der Parkraumbewirtschaftung im Hinblick auf die Steuerung der gesamten Verkehrsmenge bewusst. Ebenso ist er sich bewusst, dass neue technologische Möglichkeiten das Teilen und vorübergehende Vermieten privater Parkplätze ermöglichen und vereinfachen. Mittels App-Lösungen wie parkit oder ParkU können Besitzerinnen und Besitzer privater Parkplätze diese temporär untervermieten. Da die Baubewilligung für Abstellflächen für einen bestimmten Zweck (Bewohnende, Besucherinnen und Besucher, Beschäftigte) erteilt wird, stellt das «Teilen» eines privaten Parkplatzes mit einer unbestimmten Anzahl potenzieller Nutzerinnen und Nutzer eine nicht bewilligte Zweckänderung des Parkplatzes dar und ist somit gemäss heutiger Gesetzgebung nicht zulässig. Die Begrenzung der Anzahl Parkplätze, welche im Zusammenhang mit einem Hochbau bewilligt werden, hat zum Ziel, die Leistungsfähigkeit des Strassensystems zu erhalten und negative Umweltauswirkungen zu begrenzen. Die Untervermietung privater Parkplätze läuft diesen Zielen zuwider. Sie erzeugen Mehrverkehr, was die Leistungsfähigkeit des angrenzenden Strassennetzes und anderer Verkehrsmittel beeinträchtigt, Lärm- und Schadstoffmissionen in den Quartieren erhöht sowie den Zielen der Energie- und Klimapolitik widerspricht. Das öffentliche Interesse, die Erreichbarkeit der Stadt und die Lebensqualität für Bevölkerung und Gäste zu erhalten, wird dadurch verletzt. Das Teilen unterläuft die im Strassengesetz und im Parkplatzregle-

ment vorgeschriebene Beschränkung des Parkplatzangebots als Massnahme der städtischen Mobilitätsstrategie und des Reglements für eine nachhaltige städtische Mobilität, das eine Plafonierung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) auf dem Stand von 2010 verlangt.

Vor diesem Hintergrund hat der Stadtrat bisher die Entwicklung der Parkplatzweitervermietung mittels App-Lösungen kritisch beobachtet. Er anerkennt aber, dass die bessere Auslastung der privaten Parkplätze dazu beitragen könnte, dass insgesamt weniger private Parkplätze erstellt und auch weniger Fahrzeuge im öffentlichen Raum abgestellt werden müssten. Das wiederum führt dazu, dass der öffentliche Raum für andere Nutzungen zur Verfügung stehen könnte. Die Folge davon ist eine massvolle Reduktion der Gesamtparkplatzzahl.

Die rechtlichen und technischen Möglichkeiten von Parkplatz-Sharing-Lösungen sind zum heutigen Zeitpunkt aber noch nicht klar und müssen erst noch vertieft untersucht werden. Im Rahmen der Arbeiten zum Konzept Autoparkierung und der Überarbeitung des Parkplatzreglements werden die in der Motion geforderten Punkte überprüft und mit den Regelungen in anderen Schweizer Städten verglichen. Diese Analyse stellt die Grundlage für den Entscheid dar, ob und in welcher Form Apps für das Parkplatzsharing unterstützt werden. Der Stadtrat ist daher bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Für eine Entgegennahme als Motion fehlen aus seiner Sicht zum heutigen Zeitpunkt die dazu erforderlichen Voraussetzungen.

**Der Stadtrat nimmt die Motion als Postulat entgegen.**

Stadtrat von Luzern

